



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn P.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Matthias Diefenbacher, Uferstraße 8a,
69120 Heidelberg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Togo)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom **27. März 2008** durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Klingenmeier als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 9. Oktober 2007 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitslei-
stung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Ko-**

sten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Widerrufsbescheid nach § 73 AsylVfG.

Der Kläger ist am ... 1967 in Lomé geboren und togoischer Staatsangehöriger. Er wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit welchem diese die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, widerrufen hat, und zugleich festgestellt hat, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger beantragte im Juni 2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er gab an, am 1. Juni 2001 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. In Togo habe er als Boxer und Boxtrainer für die Gendarmerie gearbeitet. Zudem sei er in Zivil für Todesermittlungen eingesetzt gewesen. Er habe aus eigenem Antrieb im Falle des gewaltsamen Todes seines Bruders ermittelt und letztlich festgestellt, dass sein Bruder von der Gendarmerie getötet worden sei. Dieses Ermittlungsergebnis habe ihn erbost, und er habe mit Veröffentlichung, u. a. über amnesty international, gedroht. Sein Vorgesetzter habe hiervon Kenntnis erlangt, und er habe nur durch Zufall entkommen können. Politisch habe er sich nicht engagiert.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2001 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte aber zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Togos vorliegen. Zur Begründung wurde angegeben, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht in Frage komme. Der Kläger habe nämlich seine Einreise auf dem Luftweg nicht nachgewiesen und müsse sich deshalb so behandeln lassen, als ob er auf dem Landweg eingereist sei. Allerdings lägen die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor, denn aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Togo mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde. Er habe glaubhaft gemacht, von den togoischen Behörden verfolgt worden zu sein. Seine von den Behörden ernst genommene Aussage, die Ermittlungsergebnisse an amnesty international weiterzugeben und diesen Fall als Teil einer allgemein falschen Verfahrensweise darzustellen, mache die erfolgten und angestrebten staatlichen Maßnahmen zur politischen Verfolgung. Seit dem Bericht von amnesty international aus dem Mai 1999 werde diese Organisation in Togo verfolgt. Gleiches gelte für Personen, die mit dieser Organisation zusammenarbeiteten.

Im September 2007 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein.

Mit Schreiben vom 14. September 2007 teilte sie dies dem Kläger mit. Sie führte aus, dass sich die innenpolitische Lage in Togo seit seiner Ausreise geändert habe. Die Zielperson der damaligen oppositionellen Aktivitäten, Präsident Eyadéma, sei im Februar 2005 verstorben, und das Regime existiere nach dessen Tod in der damaligen Form nicht mehr. Zudem sei in Togo ein Änderungsprozess im Gange, der im Umgang mit Oppositionellen bereits eine deutliche Veränderung der Sachlage zeige. Der neue Präsident Faure Gnassingbé sei im April 2006 in einen strukturierten Dialog mit der Opposition eingetreten. Im September 2006 sei eine Regierung unter Führung des Oppositionspolitikers Agboyibo (CAR) gebildet worden. 2001 habe der damalige Präsident Eyadéma Agboyibo noch verhaften lassen und ein Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnet. Heute könnten Oppositionsparteien frei agieren, seit Ende 2005 seien gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle nicht mehr gemeldet worden. Auch wenn das Auswärtige Amt auf den Vorbehalt hinweise, unter dem seine positive Bewertung der aktuellen Entwicklungen in Togo stehe, gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass heute noch ein Verfolgungsinteresse an Jahre zurückliegenden politischen Aktivitäten gegen das Regime Eyadéma bestehe. Nicht nur

das Auswärtige Amt, auch der UNHCR stelle in einer Aktualisierung seiner Position fest, dass sich seit seiner letzten Stellungnahme im August 2005 die Situation in Togo stabilisiert und auf unterschiedliche Weise verbessert habe. Ernsthafte und willkürliche Bedrohungen für Leben, physische Unversehrtheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt oder Ereignisse der Störung der öffentlichen Ordnung würden nicht mehr auftreten. Auch das US-Departement of State berichte von Fortschritten bei der Verbesserung der Menschenrechte vor dem Tod des früheren Staatspräsidenten Eyadéma. Nach seinem Tod habe sich die Menschenrechtslage im Rahmen der die Wahlen von 2005 begleitenden Gewalt vorübergehend verschlechtert. Die aktuelle Regierung unter Präsident Faure Gnassingbé zeige aber ihren Willen zur Verbesserung der Menschenrechtsbilanz Togos.

Es sei daher beabsichtigt, die asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Der Kläger erhalte Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu äußern.

Mit Schriftsatz vom 21. September 2007 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten vortragen, dass sich an der Verfolgungssituation nichts geändert habe und die asylrechtliche Begünstigung nicht widerrufen werden könne.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2007 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 27. Juli 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorlägen. Des Weiteren stellte sie fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung der Entscheidung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass sich die innenpolitische Lage geändert habe und deshalb der früher gewährte Schutz heute nicht mehr aufrechterhalten werden könne.

Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben, zur Post gegeben am 10. Oktober 2007, zugestellt.

Der Kläger hat am 17. Oktober 2007 Klage erhoben. Zur Begründung der Klage trägt er vor, dass es zwar zutreffend sei, dass der damalige Präsident Eyadéma zwischenzeitlich verstorben sei. Sein Sohn setze jedoch seine Politik fort, und von einer abgeschlossenen Konsolidierung Togos könne keine Rede sein. Auch das Verwaltungsgericht Osnabrück sei in einem Urteil vom 20. November 2007 davon ausgegangen, dass bei einem vorverfolgten Togolesen eine Wiederholung der Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne; der Demokratisierungsprozess in Togo sei vielmehr weiter zu beobachten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bde.) sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der auf § 73 Abs. 1 AsylVfG gestützte Widerrufsbescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weshalb er aufzuheben war.

Rechtsgrundlage der von der Beklagten getroffenen Entscheidung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuer-

kennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Die Beklagte ist in dem angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG (heute: § 60 Abs. 1 AufenthG) nicht mehr vorliegen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Dem kann indes nicht gefolgt werden.

Die Voraussetzungen für einen anerkennenden Bescheid lägen nur dann nicht mehr vor, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr nachträglich weggefallen wäre. Die Ursachen können hierbei insbesondere in den Verhältnissen im Verfolgerstaat liegen. Notwendig ist insoweit eine Änderung der Verhältnisse im Verfolgerstaat mit der Folge, dass die Anerkennung nunmehr ausgeschlossen ist. Bei der Prüfung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf nur bei hinreichender Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfolgen darf. Lagen der Erstentscheidung bereits stattgefundene Verfolgungsmaßnahmen zugrunde, sind diese auch im Rahmen des Widerrufs zu beachten.

Für das vorliegende Verfahren ist davon auszugehen, dass der Kläger seinerzeit in Togo gesucht worden ist und nur durch Zufall hat entkommen können; zudem hat bei ihm daheim eine Durchsuchung stattgefunden. Es ist mithin – was sich auch aus dem anerkennenden Bescheid vom 27. Juli 2001 ergibt – von einer Vorverfolgung auszugehen. Voraussetzung für den Widerruf gemäß § 73 AsylVfG ist mithin die Feststellung, dass eine erneute Verfolgung des Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Togo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dies vermag das Gericht derzeit nicht festzustellen. Zwar liegt hinsichtlich der Republik Togo eine positive Entwicklung vor, worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat. So haben zwischenzeitlich (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo des Auswärtigen Amtes vom 29. Januar 2008) am 14. Oktober 2007 Parlamentswahlen stattgefunden, welche friedlich verlaufen sind. Im Lagebericht heißt es hierzu, dass diese Wahlen unter reger Beteiligung internationaler Beobachter durchgeführt worden seien und trotz organisatorischer Mängel international anerkannt worden seien. Die Präsidentenpartei RPT habe die absolute Mehrheit errungen, im Parlament seien darüber hinaus nur noch UFC und CAR vertreten. Eine Regierungsneubildung sei noch nicht erfolgt. Die bisherigen Reformschritte hätten die Anerkennung aller unabhängigen Beobachter gefunden. Gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle seien mit dem Beginn des „nationalen Dialogs“ nicht mehr gemeldet worden. Oppositionsparteien, Medien, Gruppierungen der Zivilgesellschaft sowie Kirchen könnten frei agieren.

Aus dem aktuellen Lagebericht ergibt sich weiter, dass Togo bis zum Tod des Präsidenten Eyadéma im Jahr 2005 38 Jahre unter dessen faktischer Alleinherrschaft gestanden hat. Deshalb hätten sich demokratische Strukturen und Institutionen nur ansatzweise entwickeln können. Es bestehe eine erhebliche Diskrepanz zwischen geltenden Rechtsnormen und ihrer Umsetzung. Auch die Nachfolge Eyadémas habe sich undemokratisch gestaltet: Das Militär habe dessen Sohn Faure Gnassingbé verfassungswidrig als Präsidenten eingesetzt. Die Präsidentschaftswahlen vom April 2005 seien so unregelmäßig verlaufen, dass sie von den Wahlbeobachtern nicht anerkannt worden seien. Dies habe zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Isolation Togos geführt. Die nach den Präsidentschaftswahlen im April 2005 ausgebrochenen Unruhen seien vom Militär und von der Polizei massiv unterdrückt worden. Eine große Zahl von Togoern sei in die Nachbarstaaten Ghana und Benin geflohen. Zwischenzeitlich habe Präsident Faure Gnassingbé im Frühjahr 2006 mit allen Parteien einen „nationalen Dialog“ begonnen. Dieser Dialog baue auf den sogenannten „22 Verpflichtungen“ vom No-

vember 2004 auf, die Togo gegenüber der EU eingegangen sei und die auf Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse abzielten. Überwiegend seien die „22 Verpflichtungen“ bereits umgesetzt: So agierten mittlerweile alle Oppositionsparteien frei, die Printmedien befassten sich unbehelligt mit allen politischen Fragen, auch der Person des Präsidenten. Gezielte Übergriffe gegen Oppositionspolitiker und Journalisten seien 2006 und 2007 nicht bekannt geworden. Nachdem der „nationale Dialog“ ins Stocken geraten sei, sei im August 2006 der burkinische Präsident Compaoré als Vermittler ernannt worden. Seine Bemühungen hätten den Abschluss des „Accord Politique Global“ (APG) am 20. August 2006 ermöglicht, einer von allen politischen Parteien Togos indossierten Vereinbarung, die auf die Herstellung des Rechtsstaats in Togo, die Neubildung der Regierung und die Durchführung international anerkannter Wahlen zum Parlament im Jahr 2007 abgezielt habe. Am 20. September 2006 sei die neue Regierung unter Führung des Oppositionspolitikers Agboyibo vom CAR, eines ausgewiesenen Menschenrechtsexperten, gebildet worden. CAR sei neben der UFC die wichtigste Oppositionspartei. Die UFC habe eine Regierungsbeteiligung abgelehnt, da ihr nicht ausreichend Schlüsselministerien angeboten worden seien. Sie habe jedoch im Rahmen des politischen Dialogs weiter an der Demokratisierung, insbesondere der Vorbereitung der Parlamentswahlen, mitgewirkt. Diese Reformschritte hätten die Anerkennung aller politischen Beobachter in Togo gefunden, nicht zuletzt verschiedener Missionen der EU-Kommission und EU-Präsidentschaft.

Weiter heißt es in dem aktuellen Lagebericht aber auch, dass alle Institutionen und Organe des Staates schwach seien. Sie seien unter der Diktatur Eyadéma verkümmert. Togo habe von Frankreich das Rechts- und Gerichtsverfassungssystem übernommen; die Gerichte seien nach der Verfassung unabhängig. In der Vergangenheit sei allerdings bei Verfahren mit politischem Hintergrund massiver Druck auf die Justiz ausgeübt worden. Neben der Polizei, die dem Sicherheitsministerium unterstellt sei, übe auch die Gendarmerie unter der Verantwortung des Verteidigungsministeriums Polizeifunktionen aus. Polizei und Gendarmerie man-

gele es hinsichtlich ihrer Aufgaben weniger an gesetzlichen Vorschriften, sondern vielmehr an einer fundierten, die Menschenrechte respektierenden Ausbildung.

Zusammenfassend heißt es in dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes, dass die Institutionen des Staates (Justiz, Ordnungskräfte, Militär) wie auch die politischen Parteien schwach und demokratisch unerfahren seien, so dass von einer Konsolidierung Togos noch keine Rede sein könne.

Bei dieser Sachlage vermag das Gericht aber derzeit nicht festzustellen, dass eine erneute Verfolgung des Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Togo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit wird es daher erforderlich sein, den Demokratisierungsprozess in Togo noch über einen gewissen Zeitraum zu beobachten (so auch VG Osnabrück, Urteil vom 20. November 2007 – 5 A 209/07 –).

Die Klage hat deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO Erfolg.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung ...

Klingenmeier